

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

74. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. Dezember 2020

Nummer 47

INHALT

Tag		Seite
10. 12. 2020	Gesetz zur Umsetzung der Neuordnung des nachgeordneten Bereichs im Geschäftsbereich des Kultusministeriums 22410 01, 21064, 22410, 20470 02, 20441	496
10. 12. 2020	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne 28500 (neu), 28500 (neu)	497
14. 12. 2020	Verordnung über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser) 20300 (neu)	502
14. 12. 2020	Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung 22220	503
14. 12. 2020	Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht 28100	505

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
 Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Gesetz
zur Umsetzung der Neuordnung
des nachgeordneten Bereichs
im Geschäftsbereich des Kultusministeriums

Vom 10. Dezember 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. § 119 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung als nachgeordnete Schulbehörden.“
2. In § 120 Abs. 6 werden die Worte „nachgeordnete Schulbehörde ist“ durch die Worte „nachgeordneten Schulbehörden sind“ ersetzt.
3. In § 169 Abs. 2 Sätze 2 und 4 werden jeweils die Worte „Gebiet jedes der bis zum 31. Dezember 2004 bestehenden Regierungsbezirke“ durch die Worte „räumlichen Zuständigkeitsbereich jedes Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

§ 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 430), erhält folgende Fassung:

„§ 7

Zuständige Behörden

Zuständige Behörden sind die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes
über finanzielle Leistungen des Landes
wegen der Einführung der inklusiven Schule

In § 2 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 313), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), werden die Worte „Niedersächsische Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionalen Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen
Personalvertretungsgesetzes

§ 72 a des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionale Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.
2. In Satz 1 wird das Wort „Landesschulbehörde“ durch die Worte „Regionalen Landesämter für Schule und Bildung“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen
Besoldungsgesetzes

Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und § 37) des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei dem Amt „Abteilungsleiterin, Abteilungsleiter“ wird der Funktionszusatz
„— als Leiterin oder Leiter einer Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde —“
gestrichen.
 - b) Es werden die Ämter „Direktorin, Direktor als Leiterin oder Leiter eines Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung“ und „Direktorin, Direktor als Leiterin oder Leiter des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung“ eingefügt.
 - c) Das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung“ wird gestrichen.
2. In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt „Präsidentin, Präsident der Niedersächsischen Landesschulbehörde“ gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen
der Freien Hansestadt Bremen
und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit
für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung
für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG
am Betriebsstandort Berne

Vom 10. Dezember 2020

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 17. November 2020 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die Durchführung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 7 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(4) Vereinbarungen, die auf Grundlage des § 6 des Staatsvertrags geschlossen werden, sind im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2020

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und
dem Land Niedersachsen über die Zuständigkeit für die
Durchführung von immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren und die Anlagenüberwachung
für ein Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG
am Betriebsstandort Berne**

Das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,

und

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

Präambel

Dieser Staatsvertrag trifft Regelungen für ein länderübergreifendes Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne.

Anlass des Staatsvertrags ist das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG, ein Schwimmdock für den Neuaufbau einer Yacht auf dem Betriebsgelände der Lürssen Werft GmbH & Co. KG in Berne temporär in Betrieb zu nehmen. Das Schwimmdock hat eine Länge von circa 288 Metern und eine Breite von circa 54 Metern. Es soll eine Position beginnend ab circa 75 Metern südöstlich der Schiffshebeanlage an der Kaje einnehmen, die sich in folgendem Bereich befindet: Bremen Gemarkung VR 136, Flur 136, Flurstücke 532/8, 532/11 und 532/10, und Gemarkung VR 137, Flur 137, Flurstück 271/7, sowie Berne Gemarkung Warfleth, Flur 5, Flurstücke 20/87, 24/20, 21/13, 21/22 und 24/33. Das Schwimmdock soll sich somit zum Teil auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und zum ganz überwiegenden Teil auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen befinden. Eine zeichnerische Darstellung findet sich in dem als **Anlage** beigefügten Werks- und Gebäudeplan.

Das Vorhaben bedarf der Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Durch diesen Staatsvertrag werden die Befugnisse zur Durchführung des Verfahrens zur Genehmigung einer immissionsschutzrechtlich relevanten Anlage sowie zur Überwachung dieser Anlage auf bremischem Gebiet von den jeweils zuständigen bremischen Behörden auf das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) übertragen. Ferner erfasst der Staatsvertrag künftige, mit dem temporären Betrieb des Schwimmdocks zusammenhängende immissionsschutzrechtliche Verfahren. Dazu zählen insbesondere Änderungsanzeigen und -genehmigungen nach den §§ 15 und 16 BImSchG. Die Aufgabenübertragung dient der Verfahrensvereinfachung und ermöglicht die Genehmigung des Vorhabens in einem statt mehreren Verfahren.

§ 1

Übertragung der Befugnisse, zuständige Behörde

(1) Die Freie Hansestadt Bremen überträgt dem Land Niedersachsen die immissionsschutzrechtlichen Aufgaben und Befugnisse (insbesondere Genehmigung, Überwachung und nachträgliche Anordnungen) für das Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, soweit sich diese auf bremisches Gebiet beziehen.

(2) Zuständige Behörde für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und die Wahrnehmung der Befugnisse ist das GAA Oldenburg.

§ 2

Mitwirkung und Information

(1) Zu allen Verfahrenshandlungen, die Außenwirkung entfalten, stellt das GAA Oldenburg das Benehmen mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen her.

(2) Abweichend von Absatz 1 trifft das GAA Oldenburg Entscheidungen im Rahmen der Anlagenüberwachung, insbesondere auf der Grundlage der §§ 17, 20 und 21 BImSchG, die einen auf bremischem Gebiet befindlichen Anlagenteil betreffen oder Auswirkungen auf bremisches Gebiet haben, im Einvernehmen mit der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(3) Soweit sich das Vorhaben oder die Anlagenüberwachung auf bremisches Gebiet auswirkt, weist das GAA Oldenburg im Rahmen von Verfahrenshandlungen oder Entscheidungen in geeigneter Weise — insbesondere im Zuge von Bekanntmachungen — auf diese Aufgabenübertragung hin.

§ 3

Anzuwendendes Landesrecht

¹Für die Erfüllung der im Rahmen dieses Staatsvertrags übertragenen Aufgaben und Befugnisse ist neben Bundesrecht ausschließlich niedersächsisches Landesrecht anzuwenden. ²Dies gilt auch für die Frage, ob es vor einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren eines Vorverfahrens bedarf.

§ 4

Kosten

¹Schließt das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren Verfahrenshandlungen bremischer Behörden ein, so bezieht das GAA Oldenburg den dadurch entstandenen Aufwand in die Höhe der festzusetzenden Gebühr ein, wenn nach den niedersächsischen Kostenvorschriften der Kostenaufwand anderer Behörden bei der Höhe der festzusetzenden Kosten zu berücksichtigen ist. ²Das GAA Oldenburg führt im Innenverhältnis die auf diesen Aufwand entfallenden Kostenbeträge an die bremischen Behörden ab, soweit diese Kostenabführung nach den niedersächsischen Kostenvorschriften vorgesehen ist.

§ 5

Sonstige Amtshandlungen

(1) Soweit sich weitere Verwaltungsmaßnahmen als notwendig erweisen, sind diese von den dafür nach Landesrecht zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

(2) Die landesrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 6

Künftige länderübergreifende Vorhaben

Die Freie Hansestadt Bremen und das Land Niedersachsen sind berechtigt, (Zuständigkeits-) Regelungen für zukünftige länderübergreifende Vorhaben der Lürssen Werft GmbH & Co. KG am Betriebsstandort Berne, die in die Zuständigkeit des GAA Oldenburg und der bremischen Behörde fallen, durch Vereinbarung zwischen der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem für Immissionsschutzrecht zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen zu regeln.

§ 7

Inkrafttreten

(1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. ²Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht worden sind.

Hannover, den 17. 11. 2020

Für das Land Niedersachsen:

Olaf L i e s

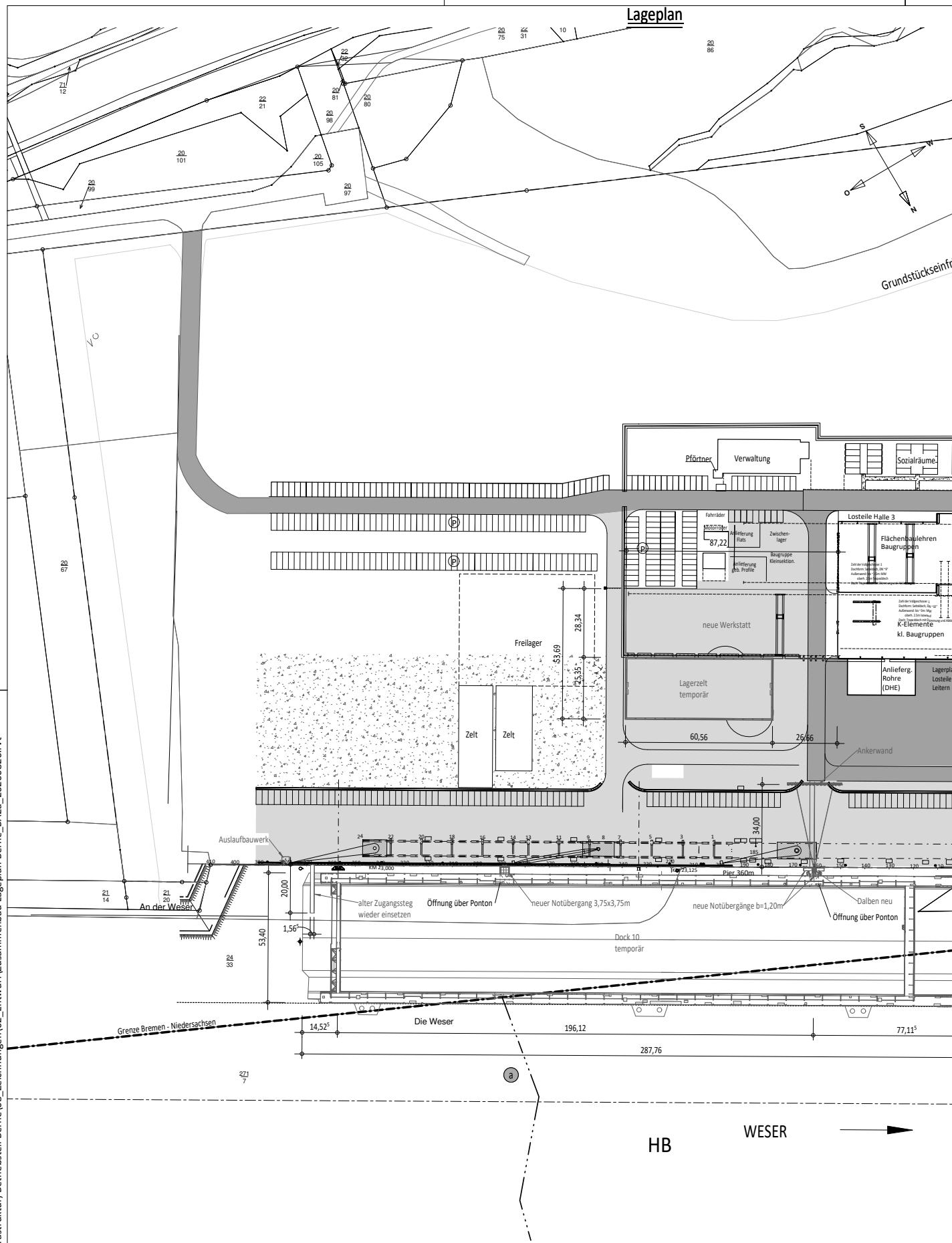
Der Minister für Umwelt, Energie,
Bauen und Klimaschutz

Bremen, den 17. 11. 2020

Für die Freie Hansestadt Bremen:

M. S c h a e f e r

Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung
und Wohnungsbau



V e r o r d n u n g
über den Zusammenschluss der Samtgemeinden Liebenau
und Marklohe, Landkreis Nienburg (Weser)

Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 101 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird nach Anhörung der Mitgliedsgemeinden sowie ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verordnet:

§ 1

Die Samtgemeinden Liebenau und Marklohe werden zum 1. November 2021 zu der neuen Samtgemeinde Weser-Aue zusammengeschlossen.

§ 2

Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Weser-Aue sind der Flecken Liebenau sowie die Gemeinden Balge, Binnen, Marklohe, Pennigsehl und Wietzen.

§ 3

¹Die Samtgemeinden Liebenau und Marklohe sind mit der Bildung der Samtgemeinde Weser-Aue aufgelöst. ²Die Samtgemeinde Weser-Aue ist Rechtsnachfolgerin der Samtgemeinden Liebenau und Marklohe, soweit nicht in einer Vereinbarung nach § 101 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

P i s t o r i u s

Minister

Verordnung **zur Änderung der Kapazitätsverordnung**

Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des § 9 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), wird verordnet:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 23. Juni 2003 (Nds. GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1)Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden nach Artikel 6 Abs. 5 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019 (Nds. GVBl. S. 333) bleiben bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 2405)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2020 (BGBl. I S. 497)“, eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 3005)“ gestrichen.

3. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der Aufwand für die praktische Ausbildung nach § 57 der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1827), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307), wird für die Ausbildung

- 1. nach § 57 Abs. 1 TAppV durch Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze und
- 2. nach § 57 Abs. 2 TAppV durch Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze

berücksichtigt.“

4. Dem § 13 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Sind in einem Studiengang, für den in Anlage 3 Abschnitt A ein Curricularnormwert ausgewiesen ist, Professorinnen oder Professoren mit einer Regellehrverpflichtung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Lehrverpflichtungsverordnung tätig, so kann die Universität einen mit Zustimmung des Fachministeriums festgelegten abweichenden Curricularnormwert für die Ermittlung der Aufnahmekapazität verwenden.“

5. In § 20 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt und nach dem Wort „Staatsvertrages“ werden die Worte „über die Hochschulzulassung“ eingefügt.

6. Die Anlage 3 (zu § 13 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiengänge“ ein Schrägstrich und das Wort „Studienfächer¹⁾“ eingefügt.
- bb) In der Spalte 1 werden die Worte „Studienbereich Bibliothekswissenschaft, Dokumentation“ durch die Worte „Studienbereich Informations- und Bibliothekswissenschaft“ ersetzt.
- cc) In der Spalte 1 werden nach den Worten „Studienbereich Islamische Studien“ ein Schrägstrich und die Worte „Islamische Theologie“ angefügt.
- dd) In der Zeile „Studienbereich Psychologie“ wird in der Spalte 3 die Zahl „3,200“ durch die Zahl „3,500“ ersetzt.
- ee) Nach der Zeile „Studienbereich Psychologie“ werden die folgenden Zeilen eingefügt:

1	2	3	4	5	6	7	8
„Ausnahme: Studienfach Psychologie (Grundlagen)“		3,200					
Ausnahme: Studienfach Psychotherapie			1,750“.				

- ff) In der Zeile „Ausnahme: Studienfach Lebensmittelchemie“ werden in der Spalte 3 die Zahl „4,240“ und in der Spalte 4 die Zahl „2,120“ eingefügt.
- gg) In der Zeile „Studienbereich Zahnmedizin“ wird in der Spalte 2 die Zahl „7,800“ durch die Zahl „8,860“ ersetzt.

b) Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiengänge“ ein Schrägstrich und das Wort „Studienfächer¹⁾“ eingefügt.
- bb) In der Spalte 1 werden die Worte „Studienbereich Bibliothekswissenschaft, Dokumentation“ durch die Worte „Studienbereich Informations- und Bibliothekswissenschaft“ ersetzt.
- cc) Nach der Zeile „Ausnahme: Studienfach Pflegemanagement (berufsbegleitend)“ wird die folgende Zeile eingefügt:

1	2	3
„Ausnahme: Studienfach Hebammenwissenschaft (siebensemestrig)“	5,970“.	

c) Die Fußnote 1 erhält folgende Fassung:

„1) Die Zuordnung der einzelnen Studiengänge/Studienfächer zu einem Studienbereich und die Bezeichnung der Studienbereiche ergibt sich aus der amtlichen Statistik (Statistisches Bundesamt und Landesamt für Statistik Niedersachsen), veröffentlicht unter der Internetadresse www.statistik.niedersachsen.de, dort unter „Themenbereiche > Bildung > Hochschulen > Zu den Schlüsselverzeichnis, Datensatzbeschreibungen und Zuordnungstabellen der Statistiken > Zuordnung Studienfach zu Studienbereich und Fächergruppe.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 14. Dezember 2020

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

T h ü m l e r

Minister

B e r i c h t i g u n g
des Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“
im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt berichtigt:

Im neuen Satz 2 wird die Angabe „§§ 14 bis“ durch die Angabe „§§ 15 bis“ ersetzt.

Hannover, den 14. Dezember 2020

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Im Auftrage

H e r i n g

Ministerialdirigentin

